

Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 4.

Einige Folgen

Die Gesamtbürgerschaft einer Gemeinde war dem beleidigten Theile immer ein gewisses Unterpfand des Lösegeldes; und die ganze Gemeinde hatte wieder an dem Erbe ihres Genossen, für den sie eintrat, eine sichere Rückbürgschaft. Denn der Wert, den nach Feststellung des Lösegeldes nun jeder Mann erhielt, konnte und durfte nicht allein auf der Person des Mannes beruhen; sondern dessen Erbe lag mit zum Grunde; weil sonst der beleidigte Theil die Samtbürgschaft nicht hätte annehmen, und die Gemeinde ihrer Bürgschaft halber an ihrem Genossen nicht hätte sicher seyn können. Ein jedes Erbe ward daher, so wie es das Privateigenthum seines Besitzers war, nun auch Samteigenthum der Gemeinde. und die offene Mark in soweit die Gemeinde sie entweder für sich allein, oder zu ihrem Antheile mit anderen abnutzte, ward nun noch in besonderer Hinsicht auch gemeine Mark (*siehe auch § 2.*). Beides zusammen war der Credit der Gemeinde, worauf man die Bürgschaft annahm; war die Waare, womit sie bezahlte: und wiederum jedes Erbe mit seiner Markengerechtigkeit einzeln genommen, war der Credit seines Besitzers (*Dieser musste als Hausherr auch für seine Leute, die man als Theile des Erbes und Hauses, so wie ihn als Theil der Bauerschaft ansah, eintreten; er hatte ihren Mund, und sie waren Mundmänner, keine Malmänner. Da sie aber doch ein Theil des Erbes (pars domus) waren, ohne welche das Haupt vom Erbe seine eigene sowohl als etwas gemeine Arbeiten nicht bestellen konnte; so hatten sie als Hausgenossen Theil am Werte und Ehre des Hauptes und des Erbes, und wurden als Glieder des Körpers zur Hälfte angeschlagen.*), **seine Waare und Bürge** (*Wahrschaft und Bürgschaft wurden lange für gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht, bis die alte Einrichtung bei Einführung des römischen Rechtes zu schwanken anfang, und auch solche als echte Bürger gelten sollten, die keine Waare, kein echtes Eigenthum besaßen. Dann bedung sich der Deutsche erst Waarbürgen bey seinen Contrakten aus, Bürgen nämlich, welche gewahret, gesessen wären; und dann sagte man Waarbürgschaft zum Unterschied jener, wo keine Waaren, keine Erbgüter zum Grunde der Bürgschaft lagen.*). Und nun erst mochte bei den Hof- und Markensprachen verabredet worden seyn, dass fürs künftige keiner befugt seyn sollte, so wenig etwas von seinem Erbe zu verargen oder solches gar zu theilen, als auch aus der gemeinen Mark irgend was dazu zuziehen; es geschähe dann mit Einwilligung und Anweisung der Markgenossen. Jedes Erbe erhielt dadurch seine gewisse Ründung und sicheren Antheil an dem Genuss der gemeinen Mark. Was bisher einer an Markengründen umwallt und umzäunet hatte, hiess er sein Eigenthum oder eigentümliches Erbe, und seinen Genusstheil in der Mark, dessen zugehörige Gerechtsamen oder Markengerechtigkeit. Daher kein Erbe ohne Gerechtigkeit, so wie keines ohne Lasten (*Noch sehr spät gebrauchte man zum Grunde, dass jemand schuldig sey zur gemeinen Schatzung beizutragen, weil er die gemeine Mark mit benutzte. Die darüber in allen Sprachen entstandenen Sprichwörter sind bekannt.*).

Der Anerbe folgte allein dem Vater im Erbe (*Da die Erbfolge in Westfalen verschieden, und im ebenen Theile Westfalens der älteste, und im Bergtheile (Engern) mehrentheils der jüngste Sohn der Anerbe ist; so scheint um diese Zeit etwas hierüber bestimmt worden zu seyn.*): die übrigen Söhne aber konnten von dieser Zeit an nur mit Bewilligung und Anweisung der Markgenossen einen Markengrund umwallen, und dabei ein Haus errichten (*Auch um diese Zeit mögen die Markgenossen angefangen haben, sich bei solchen Verrichtungen eine Tonne Bier, und für die Vergünstigung eine jährliche geringe Urkunde auszubedingen. In vielen Marken legte man in späteren Zeiten solche Urkunden der Kirche zu, und sind gewöhnlich einige Pfunde Wachses.*). Man vergünstigte diesen neuen Bäulingen zugleich den Mitgenuss in der gemeinen Mark; wogegen sie aber auch Theilhaber der gemeinen Lasten wurden. Wie aber ein solches neue Erbe noch lange Jahre bedurfte, um in einen ordentlichen Stand zu kommen, auch lange nicht so vieles Land wie die ältern Erbe befasste, und ohne neue Anweisung nicht vergrößert werden konnte; so versteht es sich auch, dass die neuen Erbe nicht gleiche Lasten mit den ältern tragen konnten. Nur die Besitzer der alten Erbe hatten die eigentliche wahre Last, nur sie waren die wahren Bestandtheile der Bauerschaft, waren voll gewaaret in der Mark, und waren echte Bürger, hatten eine echte Stimme bei der Hofsprache, so wie ein echtes Wort bei der Markensprache (*Noch im XIV Jahrhundert hiess eine Waare in der Mark Warandizario; und öfters werden die Waaren oder die Gerechtigkeit das Gehölz zu benutzen, es sey nun zum nötigen Brand oder zum Bau, oder zur Mast etc. in den Briefen aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert, vulgo*

Echtwert benannt.) **Die Neubäulinge hatten nur eine vergünstigte, keine echte volle Stimme, so wie keine volle Waare: ihre Erbe waren nur halbe Erbe und Kotten, und ihre Bürgerschaft keine volle Bürgerschaft** (*Eine Markenwaare oder die Gerechtigkeit, die gemeine Mark zu benutzen, ist voll, ist ein echtes Wort, wenn der Besitzer eines Erbe Holz, Mast, Weide etc. voll und nach selbst gewillkührter Absprache benutzt. Alle, die kein volles Erbe, keine eigentliche Hove, nur Koven, Kotten, halbe Erbe etc. besitzen, haben keine volle Waare, haben nur Theile einer Waare, nur eine sichere Zahl von Scharen, derer bald 12, bald mehrere bald wenigere auf eine Waare gehen, je nachdem eine Mark gross oder klein ist, viel oder weniger Gehölz hat, die eintreffenden Umstände für dieses und jenes Jahr, den vollen Genuss einer Waare zulassen oder einschränken. Die Besitzer der halben Erbe, der Kotten etc. sind aus Mangel einer echten Stimme noch ferner zu den Leuten gezählt worden, und noch heute heissen die Besitzer der Kotten und sonstige Einwohner auf dem Erbgute eines Wehrfesten Lüde oder Leute, und sogar die Kinder von letztern nennen den Erbbesitzer oder Wehrfesten „use oder unse Lüde Buer“, der Herr von unsern Leuten oder Ältern. In späteren Zeiten nannte man auch wohl das Hausgesinde, Kinder, Knechte und Mägde, zum Unterschied jener Leute, Servos. Besonders mag dieser Ausdruck den lateinischen meist fränkischen Urkundenschreibern behaget haben: sie konnten aber doch das deutsche Hausgesinde damit nicht recht bezeichnen, und man sieht ihnen allenthalben die Mühe an. Die westfälische sowohl als hochdeutsche Sprache hat noch kein rechtes Gattungswort für die Kinder, Knechte, Mägde etc. zu bezeichnen. Der Hochdeutsche sagt Hausgesinde, der Westfälinger unsere Leute, use Lüde: der Lateinische Servus hat keinen deutschen Namen.*). **Viele mochten indes doch noch leer ausgehen, und auch vielleicht deswegen nicht anbauen, weil ihnen die Willkühr, sich den Ort nach Gefallen zu wählen, benommen war. Diese gesellten sich gewiss den um diese Zeit auswandernden sächsischen Völkern zu, wenn ihnen nicht selbst der Gedanke aufgestiegen ist, auf Eventüre auszuwandern.**